

Verfahrensart: Bebauungsplan
 Verfahrensname: 147 "Wohngebiet Kalksbecker Heide" 1. Änderung
 Verfahrensschritt: Veröffentlichung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
 Zeitraum: 19.03.2025 - 21.04.2025

Abwägungstabelle (Stand: 28.05.2025)

Nr.	Person ID	Stellungnahme	Stellungnahme Verwaltung	Abwägungsvorschlag
1.1.	32341	<p>Erstellt am: 02.04.2025</p> <p>zur damaligen Bauleitplanung zum Baugebiet Kalksbecker Heide gab es folgende Anregung:</p> <p>Zitat Anfang: Stadt Coesfeld Abwägung Bebauungsplan Nr. 147 „Kalksbecker Heide“ Bebauungsplan Nr. 147 “Kalksbecker Heide“ Seite 145, Punkt 3.4.8</p> <p>Anregung: Es wird angeregt, dass Holzkonstruktionen naturbelassen oder farblich behandelt als sichtbare Außenflächen zu ermöglichen sind.</p> <p>Abwägung: In Anlehnung an die ortstypische Fassadengestaltung in Coesfelder Wohngebieten ist in den allgemeinen Wohngebieten für die Fassaden von Hauptgebäuden Verblendmauerwerk zulässig. Für ein harmonisches weitgehend einheitliches Erscheinungsbild sind nicht nur orts- und regionaltypische Materialien zu verwenden, sondern auch die regionale und die Coesfelder Farbgebung in Wohngebieten anzuwenden. Reine insbesondere naturbelassene Holzgebäude erinnern eher an das Voralpenland, Alpen und Skandinavien. Im Baugebiet „Kalksbecker Heide“ ist mit dem Verblendmauerwerk eine regionaltypische Fassadengestaltung (Westmünsterland) vorgesehen.</p> <p>Beschlussvorschlag (Ratsbeschluss 16.12.2021): Der Anregung wird nicht gefolgt, reine naturbelassene oder farblich behandelte Holzfassaden sind dem Coesfelder Straßenbild abträglich. Die Begründung ist hinsichtlich Fassadengestaltung zu ergänzen. Beschlussvorschlag 3.4.8</p>	<p>Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplan Nr. 147 "Kalksbecker Heide" soll mit den Festsetzungen hinsichtlich der Materialität für Fassaden ein einheitliches Erscheinungsbild der Siedlung erzielt werden. In Anlehnung an die umgebende Bestandsbebauung wurde die Verwendung von Verblendmauerwerk festgesetzt. Die 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplan ermöglicht nun im Rahmen des Farbkatalogs mehr Spielraum. Aus Gründen eines einheitlichen Erscheinungsbildes hinsichtlich Materialität ist zwar eine reine Holzfassade nicht zulässig, jedoch können untergeordnete Flächen pro Hausseite bis zu 25 % der geschlossenen Außenwandflächen mit anderen Materialien gestaltet werden - dies kann auch Holz sein.</p> <p>Das Sanierungskonzept der Maria-Frieden Schule verfolgt das Ziel des nachhaltigen Bauens im Hinblick auf eine Zertifizierung der DGNB Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen und damit auf eine Zusage der KfW-Förderung. Aus diesem Grund ist im Rahmen der Schulsanierung eine Holzfassade für den Altbau und den neuen Anbau vorgesehen.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 162 "Baakenesch Nord" wurde unter Berücksichtigung von ökologischen und ressourcenschonenden Gesichtspunkten in Bezug auf Bauweise und verwendete Baumaterialien aufgestellt. Die Mikrohaus-Siedlung am Baakenesch ist als besondere Wohnnutzung mit einem hohen ökologischen Anspruch zu sehen und kann als Vorbild für zukünftige Projekte im Bereich des nachhaltigen Wohnens dienen. Dieses Quartier ist jedoch nicht mit klassischen Neubaugebieten wie dem Baugebiet an der Kalksbecker Heide zu vergleichen.</p>	<p>Der Anregung Holzkonstruktionen naturbelassen oder farblich behandelt als sichtbare Außenflächen zu ermöglichen, wird nicht gefolgt.</p>

Zitat Ende.

Offensichtlich aber haben die Entscheidungsträger ihre Auffassung zu Holzfassaden im Lauf der letzten Jahre geändert. Folgende Beispiele:

AZ-Bericht vom 11.02.2023

Holzfassaden sollen der Maria-Frieden-Schule im Zuge der geplanten Erweiterung und Modernisierung nicht nur ein markantes Gepräge geben, sondern auch den energetischen Standards Rechnung tragen. Foto:

Visualisierung: Lindner Lohse Architekten BDA
Mit Holzfassaden werde das gesamte Gebäude, sowohl der bestehende Baukörper als auch der Anbau, „eingepackt“, was nicht nur einen energetischen, sondern auch einen städtebaulichen Grund habe.

Bericht Ende.

Zitat Anfang:

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 162 „Wohngebiet Baakenesch Nord“

2. MATERIALIEN UND FARBGEBUNG

2.2 Wohngebäude

Die Außenwandflächen der Wohngebäude sind als naturbelassene, lasierend oder deckend gestrichene Holzfassaden auszuführen. Alternativ sind Putzfassaden mit hellgestalteten Farben zugelassen.

Für die Farbgebung sämtlicher Fassaden wird der Farbbereich Weiß-Grau-Beige-Lehm ähnlich den RAL Farbtönen 1000-1001-1002, 1013,1014,1015, 7044, 7035, 7047, 9001, 9002,

9010 zugelassen. Es ist generell nur eine zurückhaltende, nicht grelle Farbgebung zulässig.

Andere Materialien wie Metall und Kunststoff sind nicht zugelassen. Eine Solarfassade kann bis zu 25% der jeweiligen geschlossenen Fassadenfläche zugelassen werden.

Zitat Ende.

Zirkuläres Bauen ist ein weiterer wichtiger Aspekt, bei dem Holz eine entscheidende Rolle spielt. Holz kann wiederverwendet und recycelt werden und trägt somit zur Kreislaufwirtschaft bei.

Wald und Holz stehen in einem natürlichen

Kreislauf. Jeder Baum zieht CO₂ aus der Luft und baut mit dem Kohlenstoff daraus Holz auf. Nach der Ernte des Baumes halten Holzprodukte den Kohlenstoff fest, während der Wald immer neues CO₂ aufnimmt und in Biomasse verwandelt. Der Holzzuwachs kann laufend abgeschöpft werden, womit ein „zweiter Wald“ in Form von Holzprodukten heranwachsen kann.

Um die Umweltbelastung von Gebäuden zu reduzieren, muss künftig vermehrt der gesamte Lebenszyklus berücksichtigt werden, einschließlich der Bau- und Sanierungsprozesse und der Herstellung der Baustoffe. Weil der Energieverbrauch im Betrieb langsam sinkt, gewinnt die graue Energie beim Bauen an Bedeutung die Energie, die es für Herstellung, Transport, Entsorgung usw. eines Materials braucht. Die graue Energie kann bei Neubauten mehr ausmachen als die gesamte Betriebsenergie über die Lebensdauer eines Gebäudes. Umweltfreundliche und möglichst lokale Baumaterialien helfen, die graue Energie zu senken.

Das von der „Solarfabrik Wald“ bereitgestellte Material Holz zeichnet sich durch eine minimale Grauenergiebelastung aus. Bäume ziehen in ihrem Wachstum CO₂ aus der Luft und bauen mit dem Kohlenstoff Holz auf. In regionalen Kreisläufen entstehen daraus ebenso innovative wie umweltschonende Produkte und Systeme für Bau und Ausbau, während der Wald wieder nachwächst. In Bauten, Ausbauten und Möbeln bleibt der atmosphärische Kohlenstoff langfristig gespeichert. Und schließlich kann Holz auch direkt klimaschädliche Materialien in Bau und Ausbau ersetzen und erspart dem Klima damit deren Treibhausgasemissionen.

Bei einer Holzfassadenvariante gibt es zahlreiche Möglichkeiten zur Gestaltung. Sie kann unbehandelt verbaut und farbig gestaltet werden oder auch kreativ Akzente setzen. Eine Holzfassade bietet in den warmen Monaten Schutz vor Hitze, in den Wintermonaten wehrt sie Kälte hervorragend ab. Im Zuge des Klimawandels zeigt sich, dass Fassaden die verkleinert sind, durch die hohe Speichermasse gerade im Sommer Nachteile haben. Klinkersteine speichern Wärme und geben sie ab, was dann zu einer

		<p>unerwünschten Erwärmung der gesamten Gebäudehülle eines Hauses und der Umgebung führen kann.</p> <p>Eine Fassade aus Holz kann, anders als weitläufig gedacht, sehr langlebig sein. Voraussetzung dafür ist ein guter konstruktiver Holzschutz. Verwendet man z.B. Douglasie- oder Lärchenholz als Fassade, so kann sogar auf einen Anstrich mit Farbe komplett verzichtet werden.</p> <p>Anregung: Hiermit rege ich an, den Bebauungsplan so zu ändern, dass Holzkonstruktionen (komplette Fassaden) naturbelassen oder farblich behandelt als sichtbare Außenflächen möglich sind.</p> <p>siehe Anlage 07.1 Anlagen ST Öffentlichkeit gem. 3(2)</p>		
1.2.	32341	<p>Zitat Anfang: Bebauungsplan Nr. 147 „Kalksbecker Heide“ TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TF) (§ 9 und 9a BauGB)</p> <p>ZEITLICH BEFRISTETE FESTSETZUNG (§ 9 (2) BAUGB) 17 Bis zu 3 Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplanes ist eine Baustellenzufahrt mit Zustimmung des Straßenbaulasträgers von der Bundesstraße 525 zulässig. Der Fristbeginn der zeitlichen Beschränkung in Satz 1 verlängert sich um den Zeitraum einer Normenkontrollklage gegen den Bebauungsplan – siehe H Nr. 16.</p> <p>Zitat Ende.</p> <p>Zitat Anfang: Stadt Coesfeld Abwägung Bebauungsplan Nr. 147 „Kalksbecker Heide“ Bebauungsplan Nr. 147 “Kalksbecker Heide“ Seite 101, Punkt 3.1.1</p> <p>Anregung: Es wird angeregt, dass die 3 Jahresfrist für die Baustellenzufahrt nicht mit Rechtskraft des Bebauungsplanes beginnt, sondern erst kurz vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen.</p>	<p>Eine Verlängerung der 3-Jahresfrist für die Baustellenzufahrt von der Bundesstraße 525 ins Baugebiet Kalksbecker Heide, wird seitens der Verwaltung mit Straßenbau NRW noch vor Ablauf der Frist verhandelt. Eine entsprechende Kontaktaufnahme zu Straßenbau NRW hat bereits stattgefunden.</p> <p>Eine Änderung des Bebauungsplans ist dahingehend nicht erforderlich.</p> <p>Die genannten Bedenken beziehen sich nicht auf die Inhalte der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 147 "Kalksbecker Heide".</p>	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Baustellenzufahrt sollte erst geschlossen werden, wenn die Erschließungsarbeiten bzw. der Straßenausbau abgeschlossen ist.

.....

Abwägung:

Bis zu 3 Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplanes ist eine Baustellenzufahrt mit Zustimmung des Straßenbaulastträgers Landesbetrieb Straßenbau NRW von der Bundesstraße 525 zulässig.

.....Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat auf Nachfrage eine Verlängerung nicht ausgeschlossen. Eine Zusage wird er aber zurzeit noch nicht abgeben. Die Entscheidung soll vor Ablauf der 3-Jahresfrist anhand der Verkehrslage und möglichen Ausbauplanungen entschieden werden.

Beschlussvorschlag (Ratsbeschluss 16.12.2021): Die 3-Jahresfrist zur Baustellenzufahrt bleibt unverändert. Die Verwaltung wird beauftragt, gegebenenfalls in Abhängigkeit vom Baufortschritt im Plangebiet in Verhandlungen mit dem Baulastträger für eine Fristverlängerung zu treten.
Beschlussvorschlag 3.1.1

Zitat Ende.

Die 3-Jahresfrist für die Baustellenzufahrt läuft am 12.12.2025 aus.
Bis zum heutigen Tage sind sechs Bauvorhaben begonnen worden. Das sind ca. 8 % der möglichen Bauvorhaben.
Das würde bedeuten, dass der gesamte Baustellenverkehr ab dem 12.12.2025 über die Straßen Höltene Klinke, Kalksbecker Weg und Kleine Heide abgewickelt werden würde.

Sämtliche Anwohner aus den Wohngebieten Im Ried, Georgskapelle, Sommerkamp, Daruper Straße und der Bauernschaft Harle passieren diese Straßen um Kindergärten, Grundschule, Hauptschule, Realschule, Kirche, Apotheke und Ärzte zu erreichen.

Die Straße Höltene Klinke verläuft durch die Wohngebiete Im Ried und Höltene Klinke. Diese Straße hat weder einen ausgewiesenen Fuß- noch Radweg.
Auch die Breite der Straße mit den Bäumen und

den eingezeichneten Parkflächen lässt einen gefahrlosen Begegnungsverkehr mit LKWs kaum zu.

Die Straße Kleine Heide befindet sich in unmittelbarer Nähe zu einem Kindergarten und der Grundschule Maria-Frieden.

Auch diese Straße hat keinen ausgewiesenen Fuß- und Radweg.

Die Straße wird teilweise auch als Anwohnerparkplatz genutzt, so dass ein gefahrloser Begegnungsverkehr mit LKWs kaum möglich ist.

Anregung:

Hiermit rege ich an, den Bebauungsplan so zu ändern, dass die Baustellenzufahrt zur B525 so lange erhalten bleibt, bis der endgültige Straßenausbau im Baugebiet Kalksbecker Heide fertiggestellt ist.

siehe Anlage 07.1 Anlagen ST Öffentlichkeit gem. 3(2)

Verfahrensart: Bebauungsplan
 Verfahrensname: 147 "Wohngebiet Kalksbecker Heide" 1. Änderung
 Verfahrensschritt: Veröffentlichung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
 Zeitraum: 19.03.2025 - 21.04.2025

Abwägungstabelle (Stand: 20.05.2025)

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Stellungnahme Verwaltung	Abwägungsvorschlag
1	Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)	<p>das Dezernat 54 -Wasserwirtschaft- der Bezirksregierung Münster hat die vorgelegten Unterlagen aus wasserwirtschaftlicher Sicht geprüft.</p> <p>Die zu vertretenden Belange werden von dem Vorhaben berührt, jedoch werden keine Bedenken vorgetragen.</p> <p>Bitte beachten Sie den Hinweis aus dem Bereich Hochwasserrisikomanagement:</p> <p>Das Vorhaben befindet sich nicht im Überschwemmungsgebiet.</p> <p>Hinweis auf die Starkregenhinweiskarten</p> <p>Das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie hat im Jahr 2021 eine Starkregenhinweiskarte für das Gebiet Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Einsehbar ist die Starkregenhinweiskarte unter www.geoportal.de. Demnach können Teile des Plan-Gebiets von seltenen und/oder extremen Starkregenereignissen betroffen sein.</p> <p>Hinweis Interpretationshilfe Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz</p> <p>Am 01. September 2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz in Kraft getreten. Der Plan soll das Wasserrecht unterstützen und ergänzen. Er dient dazu den Hochwasserschutz u.a. durch vorausschauende Planung zu verbessern.</p> <p>Die Ziele des BRPH sind bindend und daher im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und die Grundsätze zu berücksichtigen.</p> <p>Eine Interpretationshilfe zum BRPH ist hier einsehbar: https://www.bezreg-muenster.de/zentralablage/dokumente/regionalplanung/Interpretationshilfe_BRPH.pdf</p>	<p>Hinweise zum Überflutungsschutz aufgrund von möglichen Starkregenereignissen sind im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 147 "Kalksbecker Heide" unter H Nr. 6 enthalten. Außerdem liegt der Bauleitplanung ein Niederschlagswasserkonzept zur schadlosen Ableitung des Niederschlages zugrunde. Das zur Erweiterung vorgesehene Becken südlich der Bundesstraße 525 trägt dafür Sorge, dass die Niederschlagswassergaben in den Kalksbecker Bach so stark gedrosselt eingeleitet werden, dass sie zu keinem 100-jährigen Hochwasser beitragen.</p> <p>Die genannten Inhalte sind nicht von der 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 147 berührt und weiterhin gültig.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>

2	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15	<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen den vorgelegten Bebauungsplan Nr. 147 "Wohngebiet Kalksbecker Heide" 1. Änderung der Stadt Coesfeld bestehen grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus den beigelegten Lageplänen ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen sind betroffen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Weitere Kabelauskünfte erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse Planauskunft.West1@telekom.de oder im Internet unter https://trassenauskunftekabel.telekom.de.</p>	<p>Leitungen, die zukünftig nicht im öffentlichen Raum liegen und für die keine Verlegung vorgesehen ist, wurden mittels Leitungsrecht, das privatrechtlich zu sichern ist, im Rahmen des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 147 "Kalksbecker Heide" festgesetzt. In den Grundstückskaufverträgen wird ein entsprechender Passus zur Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch aufgenommen. In den öffentlichen Verkehrswegen ist ausreichend Platz für Versorgungsleitungen (u.a. Strom, Licht, Telekommunikationsleitungen) vorgesehen. Beginn und Ablauf der Erschließungsarbeiten sind frühzeitig mit allen Planungsbeteiligten abzustimmen. Dazu gehört auch die Telekom.</p> <p>Die genannten Inhalte werden nicht von der 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 147 berührt und sind weiterhin gültig.</p> <p>(vgl. Stellungnahme der Verwaltung in Abwägungstabelle zum Satzungsbeschluss S. 99, Vorlage 371/2021)</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>	2541
---	---	--	--	---	------

3	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	<p>aus bodendenkmalpflegerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planung. Da aus der Nähe archäologische Fundstellen bekannt sind, bitten wir jedoch folgende Hinweise zu berücksichtigen:</p> <p>-Der LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit/Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW).</p> <p>-Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.</p> <p>Bitte setzen Sie sich mit der Außenstelle Münster in Verbindung, damit baubegleitende Maßnahmen abgesprochen werden können.</p>	<p>Die Hinweise zu den Bodendenkmälern ersetzt den fast identischen Hinweis unter der Nr. 3 im rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 147 "Kalksbecker Heide". Dieser ist von der 1. Änderung nicht berührt und behält seine Gültigkeit.</p> <p>(vgl. Stellungnahme der Verwaltung in Abwägungstabelle zum Satzungsbeschluss S. 80, Vorlage 371/2021)</p>	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
4	REMONDIS Münsterland GmbH & Co.KG	<p>ich habe mir den Bebauungsplan N. 147 angesehen und folgende Feststellungen gemacht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Südwesten des Bebauungsplanes ist eine kleine Zufahrtsstraße zu einem einzelnen Haus. Da wir das Rückwärtsfahren vermeiden müssen, sollte an dieser Stelle vermerkt werden, dass die Mülltonnen im Bereich der Kreuzung aufzustellen sind. 2. Mittig im Plan befindet sich ein Bestandsbaum. Dort ist zu prüfen, ob die erforderliche Durchfahrtshöhe von Fahrzeughöhe plus 0,3m entspricht. 3. Bei den Zufahrten im Süden des Planes (Höltene Klinke und klaksberger Weg 118), welche vom Kalsberger Weg erschlossen werden müssen, sind keine Wendemöglichkeiten vorhanden. Aus diesem Grund wird von einer Sammlung in dieser Straße abgeraten. 	<p>Die genannten Bedenken beziehen sich nicht auf die Inhalte der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 147 "Kalksbecker Heide" und können daher nicht berücksichtigt werden. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 147 "Kalksbecker Heide" wurden seitens Remondis keine Bedenken geäußert.</p> <p>Unabhängig vom aktuell laufenden Bauleitplanverfahren werden die Bedenken intern und in Abstimmung mit Remondis geklärt.</p>	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Dass es sich hierbei um eine Anlage zu TOP 17 der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Planen und Bauen vom 26.06.2025 handelt, bescheinigen

Thomas Bücking
Vorsitzender

Kathrin Beunings
Schriftführerin